



Verfügung vom 21. Oktober 2013

Wald. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wald ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3230 vom 2. November 1994 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Revision der Zonenordnung hat der Gemeinderat entschieden, das Areal der Übungssprungschanze der Erholungszone zuzuweisen. Diese Zone grenzt an Wald, weshalb in diesem Gebiet die Waldabgrenzung nachträglich gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden muss. Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 6. September 2013 bis 7. Oktober 2013 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

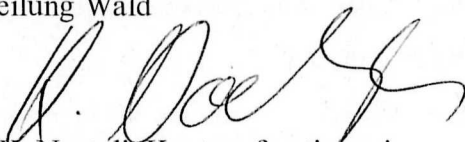
- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Wald wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 26, Massstab 1:500 vom 2. September 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Wald, Bauabteilung, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten, Rütistrasse 80, 8636 Wald (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald


Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur